



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_21 **JAHRGANG 46**
30. März 2017

Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 30.03.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung, besondere Zugangsvoraussetzung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren

II. Bachelorprüfung

- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 12 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 13 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 14 Leistungspunktekonto, Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 19 Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zusatzmodule
- § 22 Vorgezogene Master-Module
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 25 Zeugnis
- § 26 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der Graduierung
- § 28 Übergang in den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Vollzeit)

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung
Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen, besondere Zugangsvoraussetzung

- (1) Das Bachelorstudium Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement dient der Aneignung nachhaltiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt sowie Anwendung gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen im Bereich der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements, die eine erste fundierte Berufsfähigkeit der Studierenden in diesen Berufsfeldern begründen. Zu sichern ist die Fähigkeit der Studierenden, Praxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und in kritischer Sicht ihrer Bedingungen und Konsequenzen Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, praktische Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (3) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch das zuständige Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
 2. Abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Bundesbildungsgesetz. Für Berufsausbildungen, die nicht dem Bundesbildungsgesetz entsprechen, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.
 3. Nachweis einer Berufstätigkeit in der Gesundheits- oder Sozialversicherungswirtschaft mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von mindestens 20 Stunden. Der Nachweis in Form eines gültigen Arbeitsvertrags ist vor der Einschreibung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. Die für die Prüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen haben die Bewerber und Bewerberinnen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist vor der Einschreibung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung vollständig bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das berufsintegrierte Bachelor-Studium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) neun Semester (Teilzeitstudium).
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt 102 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf die Grundlagenbereiche 44 SWS, auf den Wahlpflicht- und Vertiefungsbereich 56 SWS sowie auf das Seminar 2 SWS.
- (3) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Bachelor-Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben; davon entfallen 72 LP auf die Grundlagenbereiche, 84 LP auf Wahlpflicht- und Vertiefungsbereich, sowie 12 LP auf Seminar und Praktikum sowie 12 LP auf die Bachelorthesis.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module (Modulprüfungen) sowie am Ende des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

- (2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelor-Studium einschließlich der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Lernfortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten wird im Bachelor-Studium durch unbenotete Studienleistungen und Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems (ECTS) festgestellt.
- (5) Die Leistungspunkte spiegeln den durchschnittlichen zeitlichen Studienaufwand wider, um einen vorgegebenen Lernfortschritt zu erreichen. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Leistungspunkte bilden die Gewichte erfolgreicher Prüfungsleistungen bei der als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildeten Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (6) Der Nachweis über eine unbenotete Studienleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder auf das Kolloquium zur Abschlussarbeit bezogen ist.
- (7) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine oder mehrere terminierte Lehrveranstaltungen eines gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Bereichs. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen finden insbesondere unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit statt.
- (8) Die Modulbeschreibungen (Anhang) sind Teil dieser Prüfungsordnung. Sie legen für jedes Modul den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Arbeitsbelastung (ausgedrückt in Leistungspunkten) und die Art und Dauer der Modulabschlussprüfung, fest.
- (9) Die Meldung zu den Prüfungen muss jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraumes erfolgen.
- (10) Vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (11) Machen Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (12) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (13) Zur Förderung der internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem nachweislich studienförderlichen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer (insbesondere nachzuweisen durch Abschluss eines Learning Agreements) bei zeitlichen Überschneidungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem abweichenden Termin und/oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (14) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Bei Modulen, deren Modulbeschreibung (Anhang) in englischer Sprache abgefasst ist, ist die Prüfungssprache grundsätzlich englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern hiervon abweichende Sprachen zulassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des

Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der einzelnen Noten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen zu Prüferinnen und Prüfern nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf fernerhin nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulabschlussprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bereits erzielte Ergebnisse in äquivalenten Modulen in anderen Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal werden von Amts wegen auf das Leistungspunktekonto gem. § 14 umgebucht.
- (5) Ausbildungszeiten und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf Praktika angerechnet werden.
- (6) Die Anrechnung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Es können maximal 120 Leistungspunkte der erbrachten Leistungen von anderen Hochschulen angerechnet werden.
- (7) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor die Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (10) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne einen triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein

neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von Leistungspunkten im Studiengang ausschließen und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von Leistungspunkten im Studiengang ausschließen und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer Hochschule oder äquivalenter Module nach § 11 in einem anderen Studiengang dieser Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Kandidatinnen und Kandidaten ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, insbesondere in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang gem. § 1 Absatz 1, oder ein äquivalentes Modul gemäß § 11 an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 - 4. die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem verwandten Bachelorstudiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfungsleistung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelor-Prüfung.
- (4) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Bachelor-Studiums erreicht haben und dass sie insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) In folgenden Modulen und mit der Abschlussarbeit sind die angegebenen Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibung (Anhang) zu erwerben:

1.	Im Bereich „Ökonomische Grundlagen“ insgesamt	36 LP
	davon in dem Modul:	
	BWiWi 1.5 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)	9 LP
	sowie in drei der folgenden Module:	
	BWiWi 1.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)	9 LP
	BWiWi 1.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)	9 LP
	BWiWi 1.3 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	
	(Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	9 LP
	BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	9 LP
	BWiWi 1.6 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	9 LP
2.	Im Bereich „Medizinische Grundlagen“ insgesamt	12 LP
	davon in den Modulen jeweils:	
	BWiWi 5.2 Grundlagen der Medizin	6 LP
	BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin	6 LP
3.	Im Bereich „Methodische Grundlagen“ insgesamt	24 LP
	davon in den Modulen jeweils:	
	BWiWi 1.9 Grundzüge der Mathematik	6 LP
	BWiWi 1.11 Statistik I	6 LP
	BWiWi 1.12 Statistik II	6 LP
	BWiWi 7.4 Proseminar Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	6 LP
4.	Im Vertiefungsbereich insgesamt	39 LP
	davon in den Modulen jeweils:	
	BWiWi 5.1 Recht im Gesundheitssektor	6 LP
	BWiWi 5.4 Grundlagen der Gesundheitsökonomie	6 LP
	BWiWi 5.5 Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement	6 LP
	BWiWi 5.6 Gesundheitsmanagement und Gesundheitspsychologie	9 LP
	BWiWi 5.7 Empirische Gesundheitsökonomik	6 LP
	BWiWi 5.9 Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung	6 LP
5.	Im Wahlpflichtbereich insgesamt	45 LP
	in fünf der folgenden Module:	
	BWiWi 2.1 Organisation	9 LP
	BWiWi 2.2 Produktions- und Logistikmanagement	9 LP
	BWiWi 2.3 Controlling	9 LP
	BWiWi 2.4 Corporate Finance	9 LP
	BWiWi 2.5 Marketing	9 LP

BWiWi 2.6	Handelsmarketing	9 LP
BWiWi 2.7	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	9 LP
BWiWi 2.8	Operations Management und Informationstechnologien	9 LP
BWiWi 2.9	Externe Rechnungslegung	9 LP
BWiWi 2.10	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	9 LP
BWiWi 2.12	Studies Abroad: Management I	9 LP
BWiWi 2.13	Studies Abroad: Management II	9 LP
BWiWi 3.1	Mikroökonomische Theorie	9 LP
BWiWi 3.2	Theories and Policies of Economic Growth	9 LP
BWiWi 3.3	Europäische Integration	9 LP
BWiWi 3.4	Finanzwissenschaft	9 LP
BWiWi 3.5	Industrieökonomik	9 LP
BWiWi 3.6	Regionalökonomik	9 LP
BWiWi 3.8	Studies Abroad: Economics I	9 LP
BWiWi 3.9	Studies Abroad: Economics II	9 LP
BWiWi 4.1	Entwicklung managementlicher Kompetenzen – Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I	9 LP
BWiWi 4.2	Wirtschaftsstatistik	9 LP
BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	9 LP
BWiWi 4.4	Methoden und Modelle des Operations Research	9 LP
BWiWi 4.8	Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung	9 LP
BWiWi 4.9	Studies Abroad: International Law	9 LP
BWiWi 4.10	Studies Abroad: Methods	9 LP
BWiWi 5.8	Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie	9 LP
BWiWi 5.10	Versicherungswirtschaft im Gesundheitswesen	9 LP
BWiWi 5.11	Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement	9 LP
BWiWi 6.7	Studies Abroad: Supplementary Science	9 LP

In den Studies Abroad Modulen (BWiWi 2.12, BWiWi 2.13, BWiWi 3.8, BWiWi 3.9, BWiWi 4.9, BWiWi 4.10 und BWiWi 6.7) dürfen maximal 27 LP erworben werden.

- | | | |
|----|--|--|
| 6. | Im Bereich „Professionalisierung“ insgesamt | 12 LP |
| | davon in den Modulen jeweils: | |
| | BWiWi 7.5 Praktikum im Gesundheitswesen | 6 LP |
| | | (die Leistungspunkte können auch in zwei
Praktika zu je 3 LP erworben werden) |
| | BWiWi 8 Seminar | 6 LP |
| 7. | BWiWi 9.3 Bachelor-Thesis | 12 LP |

- (4) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
1. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
 2. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 3. den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 4. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 5. dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 6. ergänzenden Aussagen, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 3 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diesen anzupassen.

§ 12

Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studium ab. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Gesundheitsökonomie oder des Gesundheitsmanagements, optional durch in Verbindung mit anderen in diesem Studiengang angebotenen wissenschaftlichen Disziplinen, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 120 LP angemeldet werden, darunter verpflichtend die Module gem. § 11 Absatz 3 Ziff. 1, 2, 3 und 6. Sie wird zu einem Themengebiet der Gesundheitsökonomie oder des Gesundheitsmanagements gemäß § 11 Absatz 3 entwickelt.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer bzw. einem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer festgelegt und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas 12 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist form- und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht form- und fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Weitere Formvorgaben veröffentlicht der Prüfungsausschuss durch Aushang und im Internetangebot.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als

2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 20 Absatz 5 gebildet. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwerben die Kandidatinnen und Kandidaten 12 LP.
- (5) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede und jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten wird zum Nachweis der Prüfungsleistungen ein Leistungspunktekonto eingerichtet. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils formlos in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Form und Umfang des Erwerbs von Leistungspunkten werden spätestens zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben soweit diese Ordnung und die zugehörigen Modulbeschreibungen (Anhang) nichts Näheres festlegen.
- (3) Leistungspunkte werden einmalig angerechnet, wenn die zum Modul gehörige Prüfungsleistung bzw. unbenotete Studienleistung erbracht wurde.

§ 15

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Jede Klausurarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 20 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Klausurarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich – bei einem arithmetischen Mittel von mindestens 4,0 oder besser – aus dem zur besseren Note gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 hin gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausur mitzuteilen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die Klausur folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen

Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %,	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %,	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %,	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %,	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die bzw. der geprüfte Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In den Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Jede Prüfung durch schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 20 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Prüfung durch schriftliche Hausarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich – bei einem arithmetischen Mittel von mindestens 4,0 oder besser – aus dem zur besseren Note gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 hin gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Prüfung durch schriftliche Hausarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

§ 19

Präsentation mit Kolloquium

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktische Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- (2) § 17 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, Abschlussarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;	
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;	An-
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;	
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;	
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote in Modulen mit Modulteilprüfungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und wird nach oben gerundet.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn entweder die erste Prüfung des zugehörigen Moduls bestanden ist oder bei deren Nichtbestehen eine Wiederholungsprüfung bestanden ist.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erhalten die Modulnoten ein Gewicht entsprechend den gemäß § 11 Absatz 3 geforderten Leistungspunkten (insgesamt 168) und die Note der Abschlussarbeit ein Gewicht von 12 LP. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
 - (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
die besten 10 % die Note A,
die nächsten 25 % die Note B,
die nächsten 30 % die Note C,
die nächsten 25 % die Note D,
die nächsten 10 % die Note E.
Als Bezugsgröße werden die Absolventinnen und Absolventen der vorangegangenen vier Semester herangezogen.
 - (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement der vier vergangenen Semester werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

§ 21 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben. Als Zusatzmodul gilt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein an der Bergischen Universität zugelassenes Modul.
- (2) Die Leistungspunkte in Zusatzmodulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen.

§ 22 Vorgezogene Master-Module

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 20 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge
- Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern,
- Entrepreneurship und Innovation,
- Applied Economics and International Economic Policy,
- Management und Marketing,
- Operations Management und
- Sustainability Management
unter den für diese Studiengänge geltenden Prüfungsbedingungen gemäß aktueller Prüfungsordnung anmelden, sofern sie bereits 159 LP ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit erworben und die Abschlussarbeit abgegeben haben.
- (2) Es können keine Module gewählt werden, die mit einer Prüfung durch schriftliche Hausarbeit abschließen oder diese als Teilprüfung beinhalten (Seminare).
- (3) Die Anmeldung vorgezogener Master-Module erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmen einzelne Module aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang von der Möglichkeit ausschließen.
- (4) Die Anmeldung eines vorgezogenen Master-Moduls ist spätestens in dem Semester möglich, in dem die Notenbekanntgabe der letzten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erfolgt. Bei gleichzeitiger Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität ist die Anmeldung eines vorgezogenen Master-Moduls nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung eines Wiederholungsversuches eines vorgezogenen Master-Moduls ist nicht zulässig.
- (6) Nach Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität werden die Prüfungsergebnisse von Amts wegen in das Leistungspunktekonto für den Master-Studiengang umgebucht.

- (7) Die Leistungspunkte in vorgezogenen Master-Modulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der vorgezogenen Master-Module wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden nicht auf dem Bachelor-Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Bescheinigung über bereits während der Bachelor-Prüfung erzielte Ergebnisse in vorgezogenen Master-Modulen.
- (8) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Master-Module wird kein Anspruch auf Zulassung und/oder Zugang zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität erworben.
- (9) Eine Umwandlung von Zusatzmodulen in vorgezogene Master-Module ist nicht möglich.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Modulabschlussprüfung eines in § 11 Absatz 3 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Moduls in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung oder Prüfung durch schriftliche Hausarbeit, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden; die zweite Wiederholung von Prüfungen der Module gem. § 11 Absatz 3 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 muss jedoch spätestens zum zweiten unmittelbar auf den ersten Wiederholungstermin folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig; Ausnahme ist ein zulässiger Notenverbesserungsversuch nach Absatz 4.
- (4) Studierende können Notenverbesserungsversuche maximal im Umfang von 30 LP in Anspruch nehmen. Ein Notenverbesserungsversuch ist nur für bereits bestandene studienbegleitende Prüfungen zulässig. Notenverbesserungsversuche müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem ersten bestandenen Prüfungsversuch in Anspruch genommen werden. Wird im Notenverbesserungsversuch eine bessere Note erreicht, so wird die bessere Note im Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Im Falle eines anerkannten Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 8 Absatz 1 und 2 von einem Notenverbesserungsversuch wird abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 4 kein neuer Termin festgesetzt.

§ 24

Abschluss des Bachelor-Studiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten 180 LP gemäß § 11 Absatz 3 erworben haben. Bis zum Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gem. § 25 Absatz 1 können die Kandidatinnen und Kandidaten Notenverbesserungsversuche gem. § 23 Absatz 4 wahrnehmen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten
 - 1. die Abschlussarbeit zweimal nicht bestanden haben oder
 - 2. in einem Modul nach § 11 Absatz 3 eine Modulabschlussprüfung auch unter Beachtung von Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden haben.

§ 25

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, nachdem gegebenenfalls der Verzicht auf noch zur Verfügung stehende Verbesserungsversuche gemäß § 23 Absatz 4 von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich erklärt worden ist. Im Zeugnis werden die einzelnen Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Gesamtnote, die ECTS-Note, die ECTS-Grading-Table, das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note ausgewiesen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und nennt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abschlussdatum).

- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelor-Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum der Ausstellung des Zeugnisses und nennt das Abschlussdatum.
- (3) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung der Graduierung

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung oder beim Erstellen der Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen, für nicht bestanden erklären sowie die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto abziehen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass den Kandidatinnen und Kandidaten hierzu eine absichtliche Täuschung nachgewiesen werden kann, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement mit Anlagen ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist die Graduierung für ungültig zu erklären, der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 28 Übergang in den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Vollzeit)

- (1) Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Studiums im berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement beendet, ist dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Sofern innerhalb von 30 Tagen kein äquivalentes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wurde, wird der berufsintegrierte Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement beendet.

- (2) Der oder die Studierende kann danach auf Antrag in den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement wechseln. Es gilt dann die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement, die zum Zeitpunkt der Einschreibung in den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement gültig war.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement bereits erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2017 erstmalig für den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Auf Studierende, die vor Sommersemester 2017 für den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind, findet diese Ordnung unter der Berücksichtigung folgender Übergangsbestimmungen Anwendung:
 1. Bis zum Wintersemester 2018/19 gilt § 11 Abs. 3 für die Prüfungen zu den Modulen „BWIGes 1.1 Medizinische Grundlagen“, „BWIGes 1.3 Gesundheit und Bewegung“, „BWIGes 3.1 Einführung in die Gesundheitswirtschaft“, „BWIGes 2.4 (=BWWi 3.7) Gesundheitsökonomie“, „BWIGes 1.2 Evidenzbasierte Medizin“, „BWIGes 3.6 Psychologie der Arbeit – Gesundheitsmanagement“ in der Fassung der im Wintersemester 2016/17 geltenden Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Frist wird diese Prüfungsordnung angewendet und bereits erbrachte Teilleistungen auf die neu abzuschließenden Module „BWWi 5.2 Grundlagen der Medizin“, „BWWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin“, „BWWi 5.4 Grundlagen der Gesundheitsökonomie“, „BWWi 5.9 Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung“, „BWWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie“, „BWWi 5.6 Gesundheitsmanagement und Gesundheitspsychologie“ angerechnet; Fehlversuche werden nicht übernommen.
 2. Studierende können bis zum Ende des Sommersemesters 2018 beantragen, dass Ziffer 1. nicht für die Prüfungen zu den Modulen „BWIGes 1.2 Evidenzbasierte Medizin“ und „BWIGes 3.6 Psychologie der Arbeit – Gesundheitsmanagement“ angewendet wird. In diesem Fall wird für diese Module diese Prüfungsordnung sofort angewendet und bereits erbrachte Teilleistungen auf die neu abzuschließenden Module „BWWi 5.8 Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie“ und „BWWi 5.6 Gesundheitsmanagement und Gesundheitspsychologie“ angerechnet; Fehlversuche werden nicht übernommen. Der Antrag ist unwiderruflich.
 3. Bei Studierenden, die bereits zweimal das Modul „BWIGes 6.1 (= BWWi 8) Bachelor-Seminar“ in der Fassung der im Wintersemester 2016/17 geltenden Prüfungsordnung bestanden haben, wird abweichend von § 11 Abs. 3 statt des Moduls „BWWi 5.7 Empirische Gesundheitsökonomik“ ein zweites Mal das Modul „BWIGes 6.1 (= BWWi 8) Bachelor-Seminar“ angerechnet. Studierende können bis zum Ende des Sommersemesters 2018 beantragen, dass Satz 1 für sie nicht angewendet wird. In diesem Fall wird das mit der in der Fassung der im Wintersemester 2016/17 geltenden Prüfungsordnung besseren Note bestandene Modul im Bereich „Vertiefung Gesundheitsökonomie und Management“ angerechnet.
 4. Die geänderten Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten für die übrigen Module und Prüfungen, sofern diese nach Inkrafttreten angemeldet werden.

5. Module und Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt wurden, werden unter Beachtung der Regelungen aus Ziffer 1. und 2. unter der neuen Bezeichnung gem. § 11 Abs. 3 weitergeführt.

§ 30 **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 01.02.2017.

Wuppertal, den 30.03.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

**Module des Studiengangs
Gesundheitsökonomie und
Gesundheitsmanagement**

Stand: 10. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Ökonomische Grundlagen	4
BWiWi 1.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)	4
BWiWi 1.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)	4
BWiWi 1.3 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	5
BWiWi 1.4 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	5
BWiWi 1.5 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)	5
BWiWi 1.6 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	5
Medizinische Grundlagen	6
BWiWi 5.2 Grundlagen der Medizin	6
BWiWi 5.3 Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin	6
Methodische Grundlagen	6
BWiWi 1.9 Grundzüge der Mathematik	6
BWiWi 1.11 Statistik I (Deskriptive Statistik)	7
BWiWi 1.12 Statistik II (Induktive Statistik)	7
BWiWi 7.4 Proseminar Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	7
Vertiefungsbereich	7
BWiWi 5.1 Recht im Gesundheitssektor	7
BWiWi 5.4 Grundlagen der Gesundheitsökonomie	8
BWiWi 5.5 Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement	8
BWiWi 5.6 Gesundheitsmanagement und Gesundheitspsychologie	8
BWiWi 5.7 Empirische Gesundheitsökonomik	8
BWiWi 5.9 Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung	9
Wahlpflichtbereich	9
BWiWi 2.1 Organisation	9
BWiWi 2.6 Handelsmarketing	9
BWiWi 2.2 Produktions- und Logistikmanagement	10
BWiWi 2.3 Controlling	10
BWiWi 2.4 Corporate Finance	10
BWiWi 2.5 Marketing	10
BWiWi 2.7 Entrepreneurship und Gründungsmanagement	10
BWiWi 2.8 Operations Management und Informationstechnologien	11
BWiWi 2.9 Externe Rechnungslegung	11
BWiWi 2.10 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	11
BWiWi 2.12 Studies Abroad: Management I	12
BWiWi 2.13 Studies Abroad: Management II	12
BWiWi 3.1 Mikroökonomische Theorie	12
BWiWi 3.2 Theories and Policies of Economic Growth	13
BWiWi 3.3 Europäische Integration	13
BWiWi 3.4 Finanzwissenschaft	14
BWiWi 3.5 Industrieökonomik	14
BWiWi 3.6 Regionalökonomik	14
BWiWi 3.8 Studies Abroad: Economics I	15
BWiWi 3.9 Studies Abroad: Economics II	15
BWiWi 4.1 Entwicklung managementlicher Kompetenzen - Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I	15
BWiWi 4.2 Wirtschaftsstatistik	16

MODULE DES STUDIENGANGS GESUNDHEITSÖKONOMIE UND GESUNDHEITSMANAGEMENT

BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	16
BWiWi 4.4	Methoden und Modelle des Operations Research	16
BWiWi 4.8	Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung	16
BWiWi 4.9	Studies Abroad: International Law	16
BWiWi 4.10	Studies Abroad: Methods	17
BWiWi 5.8	Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie	17
BWiWi 5.10	Versicherungswirtschaft im Gesundheitssektor	17
BWiWi 5.11	Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement	18
BWiWi 6.7	Studies Abroad: Supplementary Science	18
Schlüsselqualifikationen		18
BWiWi 7.5	Praktikum im Gesundheitswesen	18
BWiWi 8	Bachelor-Seminar	19
BWiWi 9.3	Bachelor-Thesis	19

Modul-Nr.	Name des Moduls <i>ggf. in englischer Sprache</i>	Workload in LP	Gewicht der Note
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		xW ¹	x US ²
Lernergebnisse /Kompetenzen			
Voraussetzung für das Modul (falls gegeben)			

Ökonomische Grundlagen

BWiWi 1.1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemen des internen und externen Rechnungswesens. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Teilsysteme, insbesondere die Kosten- und Erlösrechnung sowie die Finanzbuchführung, hinsichtlich ihrer Zwecke, Aufgaben und Rechengrößen voneinander abzugrenzen. Die Studierenden können Kosten und Erlöse nach verschiedenen Kriterien und zweckgerichtet erfassen, weiterverrechnen und zu Kalkulationsergebnissen zusammenfassen. Weiterhin können sie für verschiedene betriebswirtschaftliche Grundprobleme die entscheidungsrelevanten Kosten und Erlöse identifizieren. Die Studierenden beherrschen die Technik der doppelten Buchführung und verfügen über Grundwissen in den Fragen der Erstellung eines Jahresabschlusses nach Handels- und Steuerrecht. Sie können selbständig buchungspflichtige Sachverhalte erfassen und dokumentieren. Weiterhin können sie beurteilen, wie sich betriebliche Sachverhalte auf die Abbildung der wirtschaftlichen Lage im Rechnungswesen auswirken.			

BWiWi 1.2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Nach Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis des Marketings sowie der Produktionswirtschaft. • Marketing: Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis des Marketings als eine ganzheitliche und konsequente Ausrichtung aller marktgerichteter Unternehmensaktivitäten und -prozesse auf die Wünsche und Bedürfnisse der Zielgruppen. Sie besitzen Grundkenntnisse der Marketingstrategieentwicklung und deren Umsetzung im Marketing-Mix d.h. in der Produktpolitik, Kontrahierungspolitik, Kommunikationspolitik und Distributionspolitik. • Produktion: Die Studierenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für Produktions- und Logistiksysteme. Sie können die Theorie betrieblicher Wertschöpfung zur Analyse von Produktionssystemen einsetzen und verfügen über Kenntnisse zum Einsatz entscheidungstheoretischer Modelle zur Lösung zentraler Fragestellungen der Produktionswirtschaft und Logistik. Die Studierenden können qualitative und quantitative Methoden zur Modellierung und Bewertung von Produktions- und Logistiksystemen anwenden.			

¹Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

²Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US)

MODULE DES STUDIENGANGS GESUNDHEITSÖKONOMIE UND GESUNDHEITSMANAGEMENT

BWiWi 1.3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	(Fortsetzung)	
BWiWi 1.3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen und Grundlagen auf den Gebieten Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung. Die Studierenden sind in der Lage, Ziele, Institutionen und Prozesse von Betrieben unter unterschiedlichen realen Bedingungen zu analysieren. Sie sind befähigt, grundlegende Wirkungszusammenhänge zu beobachten in Abhängigkeit von typischen internen und externen Einflussgrößen der Realität.			

BWiWi 1.4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Makroökonomie)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren (dem Untersuchungsgegenstand der Mikroökonomik schlechthin) zu verstehen. Sie sind befähigt, grundlegende Verhaltensweisen von Konsumenten und Unternehmen auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken, etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Makroökonomie ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen. Diese Vorlesung wendet sich an Studierende des Grundstudiums und bietet einen Einstieg in die Volkswirtschaftslehre. Ausgewählte Probleme und Methoden werden behandelt.			

BWiWi 1.5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomie)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden beherrschen ökonomische Grundbegriffe und Konzepte und sind in der Lage, wichtige ökonomische Zusammenhänge über die Allokation der knappen Ressourcen zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren zu verstehen. Die Studierenden werden befähigt, grundlegende Verhaltensweisen der ökonomischen Akteure (Konsumenten, Unternehmen und die öffentliche Hand) auf den verschiedenen Güter- und Faktormärkten zu analysieren. Den Studierenden sind Kriterien und Methoden an die Hand gegeben, mittels derer sie beurteilen können, wann etwa staatliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Einzelentscheidungen der privaten Akteure einzuschränken - etwa dann, wenn der Wettbewerb behindert oder die Umwelt verschmutzt wird -, oder umgekehrt, wenn es gilt, administrative Maßnahmen zurückzuführen, weil beispielsweise die staatliche Bürokratie den Wettbewerb oder sonstige private Aktivitäten behindert. Ziel der Mikroökonomie ist es, die grundlegende Logik wirtschaftlicher Entscheidungen innerhalb des komplexen wirtschaftlichen Miteinanders von Menschen und Organisationen zu erkennen.			

BWiWi 1.6	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre III (Wirtschaftspolitik)	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden bekommen eine Einführung in verschiedene Bereiche der Wirtschaftspolitik, wobei der Bezug zwischen ökonomischer Theorie und Politik besonders betont wird. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, auch aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen zu analysieren und die theoretischen Bezüge unterschiedlicher Positionen zu identifizieren.			

Medizinische Grundlagen

BWiWi 5.2	Grundlagen der Medizin	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer <i>oder</i>		2W	-
Prüfung im Antwortwahlverfahren 90 min. Dauer Die Prüfungsform (K90 oder AWW) wird zu Semesterbeginn festgelegt.		2W	-
Die Studierenden kennen die anatomischen und physiologischen Grundlagen des menschlichen Körpers und können dessen Funktionsweise erkennen und daraus gesundheitsorientiertes Handeln ableiten. Die Studierenden können anatomische Voraussetzungen verstehen, physiologische und pathologische Abläufe beurteilen und Risiken für Krankheiten einschätzen. Durch Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Krankheitslehre kann die physiologische mit der pathologischen Ebene vergleichend beurteilt werden. Die Studierenden kennen Einflussfaktoren auf die physische, psychische und soziale Gesundheit, können medizinische Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Krankheitsentstehung, Prävention und Gesundheit anwenden, um einzelne Stadien eines Krankheitsprozesses zu analysieren, kennen Grundbegriffe der medizinischen Ethik im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und sind in der Lage, medizinische und ökonomische Betrachtungsweisen der Ressourcenallokation vergleichend zu erläutern.			

BWiWi 5.3	Gesundheit, Bewegung und Sportmedizin	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer <i>oder</i>		2W	-
Prüfung im Antwortwahlverfahren 90 min. Dauer Die Prüfungsform (K90 oder AWW) wird zu Semesterbeginn festgelegt.		2W	-
Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen im Lernfeld „Gesundheit und Bewegung“ und „Sportmedizin“. Sie können die epidemiologischen und damit auch ökonomischen Bedeutungen einschätzen, fundierte Bewertungen bestehender Konzeptionen vornehmen und sind fachlich in der Lage, eigene Programme zu gestalten. Sie kennen anatomische und physiologische Grundlagen und können Abläufe im menschlichen Körper verstehen und auf gesundheitsorientiertes Handeln übertragen. Die Studierenden sind in der Lage, anatomische Voraussetzungen zu verstehen, physiologische Abläufe auf entsprechender Ebene zu beurteilen und Risikofaktoren einzuschätzen zu können. Darüber hinaus sind die Studierenden in die Lage, die physiologische mit der pathologischen Ebene zu vergleichen und zu beurteilen.			

Methodische Grundlagen

BWiWi 1.9	Grundzüge der Mathematik	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 1.9	Grundzüge der Mathematik	(Fortsetzung)
Die Studierenden • besitzen fundierte Kenntnisse der grundlegenden Verfahren der Wirtschaftsmathematik, • beherrschen die zugehörigen Rechentechniken und • besitzen die Fähigkeit zur sachgerechten Auswahl und Anwendung mathematischer Methoden in den Bereichen der Linearen Algebra sowie Analysis in einer und mehreren Variablen.		

BWiWi 1.11	Statistik I (Deskriptive Statistik)	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken zur Beschreibung von (Massen-)Daten aus empirischen Erhebungen. Die Studierenden haben die Fähigkeit, die zur Analyse von empirischen Daten benötigten Maßzahlen zu bestimmen, inhaltlich zu interpretieren und diese interdisziplinär (z.B. auf Datensätze aus der BWL und VWL) anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit grundlegenden Techniken der Wahrscheinlichkeitsrechnung Entscheidungen von Individuen als das Ergebnis stochastischer Prozesse zu betrachten und unter Verwendung geeigneter Verteilungen und Maße zu analysieren.			

BWiWi 1.12	Statistik II (Induktive Statistik)	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden sind in der Lage, mit den grundlegenden Verfahren der mathematischen Statistik zu arbeiten und können von einer Stichprobe mit Punkt- und Intervallschätzern auf einen unbekannten Parameter einer Grundgesamtheit schließen. Um die Schätzungen statistisch absichern zu können, beherrschen die Studierenden den Aufbau und die Interpretation von statistischen Hypothesentests. Als grundlegendes kausales Schätzverfahren kennen die Studierenden die Methode des klassischen Regressionsmodells und sind in der Lage damit Datensätze zu analysieren.			

BWiWi 7.4	Proseminar Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	6 LP	6
Schriftliche Hausarbeit		2W	-
Die Studierenden beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden können in Einzel- oder Gruppenarbeit Probleme aus Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement sowie angrenzender Wissenschaften analysieren sowie Lösungen erarbeiten und bewerten. Die Studierenden beherrschen das hierfür relevante Fachwissen sowie entsprechende Recherche- und Informationskompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis formaler Vorgaben, eine wissenschaftliche Hausarbeit zu verfassen und ihre Ergebnisse mit geeigneten Methoden und einschlägigen Medien zu präsentieren und zu verteidigen.			

Vertiefungsbereich

BWiWi 5.1	Recht im Gesundheitssektor	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

MODULE DES STUDIENGANGS GESUNDHEITSÖKONOMIE UND GESUNDHEITSMANAGEMENT

BWiWi 5.1	Recht im Gesundheitssektor	(Fortsetzung)
Die Studierenden kennen die für den Gesundheitssektor maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts; sie kennen die üblicherweise auftretenden Konstellationen und Rechtsprobleme. Die Studierenden sind fähig zu einem „rechtlichen Krisenmanagement“ ; d. h. sie können Rechtsprobleme kategorisieren und deswegen sachgerecht beurteilen, ob und falls ja, wie sie selbst streitvermeidend bzw. -schlichtend tätig werden können, oder ob spezialisierter fachlicher Rat eingeholt werden muss.		

BWiWi 5.4	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden haben einen umfassenden Einblick in die institutionellen Strukturen und Prozesse des deutschen Gesundheitswesens und Sie können grundsätzliche Ausgestaltung einzelner gesundheitspolitischer Konzeptionen analysieren. Sie besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen und vertiefen ausgewählte theoretische sowie gesundheitspolitische Problemstellungen der Gesundheitsökonomie. Die Studierenden können die Methoden der klinischen Ökonomie sowie verschiedene Ausprägungen der ökonomischen Evaluation, der Entscheidungsanalyse und der Ergebnissforschung anwenden.			

BWiWi 5.5	Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden können die grundlegenden Theorien und interdisziplinären Methoden der Versorgungsforschung beschreiben und Datenquellen gebrauchen. Des Weiteren wenden sie qualitative Methoden an und können versorgungsrelevante Probleme sowohl auf der Ebene der Versorgungsforschung als auch der Praxisforschung analysieren. Die Studierenden können Fragestellungen für wissenschaftliche Studien zur Effektivität komplexer Interventionen im Versorgungsalltag erarbeiten. Sie können Studien interpretieren und bewerten, sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien handlungsleitend in den Versorgungsalltag übertragen. Ausgehend von diesen Kenntnissen können die Studierenden Grundlagen der Implementierung von Controlling und Qualitätsmanagement in Organisationen des Gesundheitswesens erörtern und anwenden. Sie sind befähigt, kontinuierliche Verbesserungsprozesse in Gesundheitsunternehmen zu erarbeiten.			

BWiWi 5.6	Gesundheitsmanagement und Gesundheitspsychologie	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden besitzen (a) fachspezifischer Qualifikationen und Kenntnisse und (b) berufsbezogener Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden können theoretische und empirische Grundbegriffe, Konzepte und Instrumente der Psychologie der Arbeit und des betrieblichen Gesundheitsmanagements beschreiben. Sie erlangen die Fähigkeit, Forschungs- und Interventionsmethoden der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Konzepte und Instrumente des Gesundheitsmanagements in der betrieblichen Praxis anzuwenden. Die Studierenden verstehen arbeitspsychologisch fundierte Wirkungszusammenhänge, und können so Arbeitsbedingungen und -tätigkeiten in Betrieben nach arbeitspsychologischen Kriterien analysieren, bewerten und darauf aufbauend, Gestaltungsmaßnahmen erarbeiten.			

BWiWi 5.7	Empirische Gesundheitsökonomik	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 5.7	Empirische Gesundheitsökonomik	(Fortsetzung)
Die Studierenden können unterschiedliche Forschungsdesigns zur Identifikation kausaler Effekte beschreiben und diese anwenden. Sie können theoretische Hypothesen der Gesundheitsökonomik in empirische prüfbare Hypothesen übertragen und geeignete Methoden zu Ihrer Prüfung benennen. Die Studierenden sind in der Lage, empirisch gewonnene Daten mit angemessenen Methoden (auch rechnergestützt) auszuwerten, empirische Hypothesen mit geeigneten Methoden prüfen und die Ergebnisse interpretieren Sie können bestehende empirische Studien in der wissenschaftlichen Literatur interpretieren, analysieren, und beurteilen.		

BWiWi 5.9	Gesundheitsökonomische Evaluation und entscheidungstheoretische Modellierung	6 LP	6
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden können umfassend gesundheitsökonomische Studiendesigns erläutern und deren Methoden sowie die Grundprinzipien ihrer Anwendung verdeutlichen. Die Studierenden können Recherchen gesundheitsökonomischer Studien durchführen und kontextspezifisch interpretieren. Sie können bestehende Kosten-Nutzen-Bewertungen verstehen, interpretieren, analysieren, und beurteilen, sowie diese auf neue Problemfälle anwenden. Hierzu gebrauchen die Studierenden Methoden entscheidungstheoretischer Modellierung an und wenden diese praktisch an (auch rechnergestützt).			

Wahlpflichtbereich

BWiWi 2.1	Organisation	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden besitzen tiefgehende Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten von Organisationen und deren relevanten Bezugsgruppen aus der Organisationsumwelt. Die Studierenden haben analytische Fähigkeiten erlangt um über Design, Strategie und Technologie und deren Bezug zu Organisationen zu diskutieren. Eine reflektierte und kritische Anwendung dieses Wissens, insbesondere unter Aspekten des organisationalen Wandels, wird beherrscht. Insbesondere Diskussions-Kompetenzen und die wissenschaftliche Betrachtung von organisationalen Problemen in der Praxis werden beherrscht. Die Anwendung dieses Wissens kann im Kontext unterschiedlicher Märkte, Branchen, Unternehmensgrößen und Entwicklungsstadien von den Studierenden bewertet werden.			

BWiWi 2.6	Handelsmarketing	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
- Studierende können Konzepte zur Gestaltung und Evaluation von absatzmarktgerichteten Marketinginstrumenten des Einzelhandels anwenden, - Marketingproblemen durch die Anwendung der erlernten Theorien und Konzepte selbstständig lösen und - Marketingtheorien und -strategien selbstständig selektieren und evaluieren.			

BWiWi 2.2	Produktions- und Logistikmanagement	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis produktionswirtschaftlicher und logistischer Planungsaufgaben und -methoden und können diese in die Struktur der betrieblichen Planungssysteme (APS, ERP) einbetten. Die Studierenden können quantitative und qualitative Methoden und Modelle zur Entscheidungsunterstützung auf konzeptionelle und praktische Problemstellungen anwenden und auf neue Fragestellungen übertragen.			

BWiWi 2.3	Controlling	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden können das Controlling als betriebswirtschaftliche Teildisziplin einordnen und kennen wesentliche begriffliche Grundlagen. Sie kennen Methoden und Instrumente des strategischen und operativen Controllings im Kontext einer wertorientierten Unternehmensführung, können deren Eignung beurteilen und können sie auf praxisnahe Beispielfälle anwenden.			

BWiWi 2.4	Corporate Finance	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden... • eine gute Kenntnis der Theorien, auf die sich die moderne Corporate Finance gründet • die Fähigkeit, den Finanzierungsbedarf eines Unternehmens zu ermitteln, mit dem Ziel das finanzielle Gleichgewicht zu sichern und die Finanzierungskosten zu minimieren • eine gute Kenntnis unterschiedlicher Finanzierungsarten bzw. Finanzierungsinstrumente • das Rüstzeug um einen erfolgreichen Einstieg als Finanzmanager zu schaffen • die Fähigkeit, sich in aktuellen Debatten zu Fragen der Corporate Finance qualifiziert zu äußern • ein Verständnis der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion zu Corporate Finance			

BWiWi 2.5	Marketing	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Veranstaltung Kundenverhalten liefert das Grundgerüst für das Verständnis des Kaufverhaltens und für die Entwicklung wirksamer Beeinflussungstechniken (Sozialtechniken) im Marketing. Des Weiteren werden den Studierenden neben den relevanten theoretischen Grundlagen auch Strategien und Techniken vermittelt, die eine erfolgreiche Vermarktung von Produkten und Marken unter den heutigen, erschwerten Rahmenbedingungen ermöglichen (Produkt- und Kommunikationspolitik). In der Übung lernen die Studierenden, die in der Vorlesung vermittelten Strategien und Techniken auf konkrete und aktuelle Fragestellungen des Marketings anzuwenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden im Rahmen des Moduls in zwei Sitzungen Einblicke in die Durchführung von empirischen Studien aus Versuchsleiter- und Probandensicht.			

BWiWi 2.7	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 2.7	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	(Fortsetzung)
Die Moduleilnehmer/Innen verfügen über betriebswirtschaftliche Fachkompetenzen zur Gründung und Führung originärer wie derivater (z.B. als Unternehmensnachfolge oder -übernahme) Gründungsunternehmen. Studierende haben die Fähigkeit erworben, spezifische Besonderheiten und Problemstellungen des Managements von Gründungsunternehmen zu erkennen, zu analysieren und adäquate Lösungen zu erarbeiten. Neben Fachkompetenz wird bei den Teilnehmer/Innen auch Handlungs- und Sozialkompetenz aufgebaut (z.B. indem etwa Bausteine eines Geschäftsplans in Teams erstellt werden). Insgesamt werden Studierende in die Lage versetzt, das Problemfeld der Unternehmensgründung aus einer internen betriebswirtschaftlichen Perspektive zu bearbeiten, aber auch externe Rahmenbedingungen der Unternehmensgründung integrierend zu bewerten.		

BWiWi 2.8	Operations Management und Informationstechnologien	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Ziel dieses Moduls ist es, die im Modul, Grundlagen von Decision Support Systemen vermittelten Grundlagen berufsqualifizierend zu vertiefen und zugleich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsinformatik fortzuführen. Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von betrieblichen Informations- und Kommunikationssystemen für das Management von Produktions- und Dienstleistungsprozessen zu treffen. Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut und geübt mit der Modellierung und algorithmischen Lösung von realen Problemen eines modernen Operations Management. Sie kennen spezielle Systeme zur Entscheidungsunterstützung im Rahmen eines IT-gestützten Managements von Produktions- und Dienstleistungsprozessen. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden folgende Zusatzkompetenzen im Bereich Technologien erworben: • Computerhardware und Systembetrieb: Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick und Kenntnis von Rechnerarchitekturen, internen Schnittstellen, aktuellen Serverkonfigurationen sowie von Hochgeschwindigkeitsperipherie. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage einfache Rechnernetze für die Datenkommunikation in Organisationen zu entwerfen und ökonomisch zu bewerten. • Kommunikationssysteme: Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Techniken, die für die Nutzung und das Anbieten von Internetdiensten erforderlich sind. Sie haben in diesen Bereichen praktische Erfahrungen gesammelt. • Datenorganisation: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von Datenbanken und Datenbankmanagementsystemen in betrieblichen Kontexten zu treffen. Sie haben Kenntnis der Architekturmöglichkeiten von Datenbanken und entsprechender Managementsysteme.			

BWiWi 2.9	Externe Rechnungslegung	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Auf der Grundlage einer systematischen Kenntnis der HGB-Vorschriften sowie der IFRS-Regelungen über den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sollen die Teilnehmer/Innen diese Vorschriften aktiv auf neue Sachverhalte anwenden können. Sie sollen ferner in der Lage sein, zu beurteilen, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der externen Rechnungslegung haben. Schließlich sollen die Teilnehmer/Innen die unterschiedlichen Anforderungen an Rechnungslegungssysteme kennen und auf dieser Basis Rechnungslegungsvorschriften können.			

BWiWi 2.10	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	9 LP	9
-------------------	--	-------------	----------

BWiWi 2.10	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	(Fortsetzung)	
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
In dieser Veranstaltung wird den Studierenden ein Überblick über die wichtigsten Regelungen der Abgabenordnung sowie der Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gegeben. Neben der Darstellung der grundlegenden Vorschriften, bestimmen sich Inhalt und Umfang der Erläuterungen vorrangig danach, inwieweit die Vorschriften für die Besteuerung von Unternehmen relevant sind. Die Vorlesung ist steuerartenbezogen aufgebaut. Zu den Lernzielen gehört es, die Studierenden in dem notwendigen Umfang mit Gesetzestexten, Erlassen und aktueller Rechtsprechung vertraut zu machen, so dass sie anschließend in der Lage sind, Probleme selbständig zu beurteilen und Lösungen zu erarbeiten.			

BWiWi 2.12	Studies Abroad: Management I	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. <i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

BWiWi 2.13	Studies Abroad: Management II	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. <i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

BWiWi 3.1	Mikroökonomische Theorie	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 3.1	Mikroökonomische Theorie	(Fortsetzung)
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse moderner Haushalts- und Unternehmenstheorien, so dass sie Aussagen über das Verhalten der gemeinsam auf den Märkten auftretenden Konsumenten und Produzenten treffen können. Die neoklassischen Modelle kompetitiver und nicht-kompetitiver Marktstrukturen erlauben Einschätzungen zum Verhältnis von Marktstrukturen, Marktgleichgewichten und ökonomischer Effizienz. Mit Hilfe der Gleichgewichtstheorie lassen sich Aussagen über Abweichungen von ökonomischen Idealzuständen ableiten und die Relevanz wohlfahrtsökonomischer Entscheidungen und Maßnahmen begründen. Schwerpunktthemen wie die Erklärung strategischen Verhaltens anhand kooperativer und nicht-kooperativer Spiele oder Fragen um den Themenkomplex Gerechtigkeit entlang verschiedener normativer Kriterien versetzen die Studierenden in die Lage, unterschiedlichste ökonomische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Den Studierenden wird vermittelt, welchen ökonomischen Zwängen Unternehmen unterworfen sind und welche Strategien sie zu ergreifen haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Studierenden kennen die verschiedenen Kriterien und Methoden, mit Hilfe derer Unternehmensentscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Positionierung im Markt als auch bezüglich ihrer eigenen Organisationsstruktur getroffen werden können. Speziell das Wissen um die verschiedenen Unternehmenstheorien schärft den Blick für die unterschiedlichen Dimensionen, innerhalb derer sich Menschen in Unternehmen bewegen. Die besondere Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten gibt einen Einblick über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen unternehmerischen Handelns. Das grundlegende Ziel der mikroökonomischen Theorie besteht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Meinungsbildung und Entscheidungskompetenz in ökonomischen Problemstellungen.		

BWiWi 3.2	Theories and Policies of Economic Growth	9 LP	9
Mündliche Prüfung 20 min. Dauer <i>oder</i>		2W	-
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer Die Prüfungsform (M20 oder K90) wird zu Semesterbeginn festgelegt.		2W	-
The course provides an overview of the causes and consequences of economic growth, the theories economists developed to better understand economic growth phenomena and policies intended to promote economic growth. Students will get a deep insight in the process of economic growth, the way economists think and analyze economic growth, which forms the basis for economic policy proposals and controversies. After the course students will be familiar with economic growth phenomena and they will be able to systematically discuss policy proposals on the basis of economic theory. The 'active-learning approach' will expose students to the actual analysis of economic growth, and will thus provide the basis for a deeper understanding of theories and arguments. The course is relevant for all students interested in the development of capitalist market economies also from a regional and international comparative perspective.			

BWiWi 3.3	Europäische Integration	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 3.3	Europäische Integration	(Fortsetzung)
Dieses Modul behandelt nicht nur theoretische Aspekte der regionalen Integration, sondern konkretisiert sie durch die Betrachtung der europäischen Integration, speziell durch die Europäische Union. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen der Konjunktorentwicklung in Integrationsräumen und lernen wirtschaftspolitische Ansätze, zur Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen kennen. Ebenfalls lernen die Studierenden die Grundzüge der Geldtheorie und -politik kennen, wobei die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro und EZB) im Vordergrund steht. Ein weiterer großer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Verhalten von Unternehmen in einem größeren integrierten Wirtschaftsraum. Dabei lernen die Teilnehmer, wie sich Wirtschaftspolitik und Unternehmen wechselseitig verhalten. Aspekte des internationalen Handels werden ebenfalls thematisiert. Durch das breit gefächerte Angebot von Vorlesungsinhalten erarbeiten sich die Studierenden ein Wissen, dass sie befähigt, sich in aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussionen zu positionieren und letztlich im Kontext internationaler Unternehmen, Banken und Wirtschaftsverbänden arbeiten und zielgerichtete Lösungsansätze entwickeln zu können. Das Verwenden englischsprachiger Literatur und das Einbinden von Referaten ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in das europäische Arbeitsleben bzw. die Wirtschaftswelt und Organisationen erfolgreich leichter integrieren zu können.		

BWiWi 3.4	Finanzwissenschaft	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Im Mittelpunkt des Moduls steht die staatliche Ausgabenpolitik. Darunter wird sowohl die staatliche Verwendung finanzieller Mittel als auch die Begründung der Staatstätigkeit verstanden. Der finanzwissenschaftlichen Tradition folgend, wird die Staatstätigkeit unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verteilungswirkungen diskutiert. Ziel der Vorlesung ist zum einen die Vermittlung der finanzwissenschaftlichen Theorie und der Methoden der Analyse und zum anderen die Anwendung auf aktuelle politische Fragestellungen. Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Theorie zum Verständnis und zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen heranzuziehen. Die Anwendungen sind (leicht zugängliche) aktuelle wissenschaftliche Beiträge und Gutachten. Die Studierenden sind geübt und befähigt im Umgang mit den Methoden der finanzwissenschaftlichen Analyse.			

BWiWi 3.5	Industrieökonomik	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über das Verhalten von Unternehmen auf unterschiedlich strukturierten Märkten und kennen verschiedene Kriterien, die in Unternehmen als Grundlage strategischer Entscheidungen herangezogen werden. Die Studierenden sind in der Lage, Strukturen und Prozesse in Industrie und Handel zu beschreiben, zu analysieren und eine wissenschaftlich fundierte Position einzunehmen.			

BWiWi 3.6	Regionalökonomik	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der regionalen Konjunktur- und Wachstumsanalyse und vergleichen unterschiedliche Ansätze der regionalen Arbeitsmarktökonomik. Sie besitzen fundierte Kenntnisse über regionalen Handel, die Determinanten von Faktorbewegungen und kennen die Grundlagen der Neuen Ökonomischen Geographie. Die Studierenden beherrschen Methoden und Verfahren eines entscheidungstheoretischen Ansatzes zur Regionalökonomik, der auf mikroökonomischem Verhalten basiert. Die Studierenden sind in der Lage, empirische Analysen im Bereich der Regionalökonomik auf der Grundlage von theoretischen Modellen vorzunehmen und regionalökonomische Politikmaßnahmen zu bewerten.			

BWiWi 3.8	Studies Abroad: Economics I	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. <i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

BWiWi 3.9	Studies Abroad: Economics II	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. <i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

BWiWi 4.1	Entwicklung managementlicher Kompetenzen - Wirtschafts- und Gründungsdidaktik I	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer und		2W	-
Präsentation mit Kolloquium		2W	-
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs sozio-ökonomischer, insbesondere managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in Unternehmen und Bildungsorganisationen wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können. Dazu dient der Erwerb u.a. • von Fachkompetenz im Hinblick auf grundlegende Begriffe und Kategorien der Wirtschaftsdidaktik mit Bezügen und Beiträgen zur Gründungsdidaktik • eines theoretischen Zugangs zur Disziplin der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik • der Befähigung zur theoriegestützten Durchdringung und Reflexion relevanter Problem- und Fragestellungen der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik • der Befähigung zum methodischen Umgang mit wirtschafts- und gründungsdidaktischen Theorien und Instrumenten.			

BWiWi 4.2	Wirtschaftsstatistik	(Fortsetzung)	
BWiWi 4.2	Wirtschaftsstatistik	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden beherrschen Methoden der multiplen Regression. Sie können Querschnittsdatensätze beschreiben und analysieren. Unter Verwendung der zu Grunde liegenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Theorien verstehen sie es, die angenommenen funktionalen Zusammenhänge in parametrische Modelle zu überführen und deren Modellparameter zu schätzen. Des Weiteren sind sie in der Lage, diagnostische Verfahren zur Validierung dieser Modelle anzuwenden. Sie beherrschen die notwendigen methodischen Werkzeuge, um die Ergebnisse der verwendeten Modelle interpretieren zu können. Die Studierenden haben die Fähigkeit, selbständig aus einer Vielzahl von Modellvarianten geeignete Verfahren auszuwählen und diese unter Verwendung statistischer Standardsoftware anzuwenden.			

BWiWi 4.3	Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden sind mit den Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses vertraut. Sie haben sich mit zentralen wissenschaftstheoretischen Fragestellungen beschäftigt und besitzen Kenntnisse über alternative Forschungsdesigns, Erhebungsmethoden, Auswahlverfahren sowie Auswertungsmethoden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Statistiksoftware für die Verarbeitung empirisch gewonnener Daten einzusetzen und Basisauswertungen vorzunehmen.			

BWiWi 4.4	Methoden und Modelle des Operations Research	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender Denkweisen, Zusammenhänge und Techniken des Operations Research, welche die Studierenden in die Lage versetzen, Entscheidungsprobleme in Wirtschaft und Verwaltung einer gezielten quantitativen Analyse und Lösung zuzuführen. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Moduls besteht in der Schaffung der Voraussetzungen, die für eine weiterführende wissenschaftliche als auch praktische Auseinandersetzung mit Methoden und Modellen des Operations Research erforderlich ist. Die Studierenden modellieren und lösen betriebswirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe der linearen Programmierung; sie erwerben Kenntnisse über die vielfältigen Möglichkeiten, Entscheidungsprobleme mit Hilfe von Graphen abzubilden und werden in die Lage versetzt, effektive Instrumente zur Lösung von zugehörigen Netzwerkflussproblemen einzusetzen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kompetenz hinsichtlich der Lösung von ganzzahligen Problemstellungen.			

BWiWi 4.8	Rechtliche Aspekte der Unternehmensgründung	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studenten beherrschen wesentliches rechtliches Grundwissen für die originäre Gründung sowie für die Unternehmensübernahme oder -beteiligung. Durch eine zusätzliche praktische Orientierung haben die Studierenden Kenntnisse über wichtige aktuelle Rechtsfälle und Probleme, die an die wirtschaftlich-rechtliche Sphäre eines Gründungsvorhabens gebunden sind. Die Studierenden bauen eine differenzierte rechtliche Gründungskompetenz auf. Sie beherrschen das rechtliche Grundwissen für die Gründung und Leitung eines Unternehmens sowie für die Unternehmensübernahme oder -beteiligung. Sie wenden juristische Arbeitstechniken bei gemeinsamen Rechtsfall-Bearbeitungen aus interdisziplinärer Sicht an.			

BWiWi 4.9	Studies Abroad: International Law	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-

BWiWi 4.9	Studies Abroad: International Law	(Fortsetzung)
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze des internationalen Rechts. ...erklären ausgewählte rechtliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der internationalen Rechts. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.		
<i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>		

BWiWi 4.10	Studies Abroad: Methods	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden aus einer internationalen Perspektive. ...erklären ausgewählte Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
<i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

BWiWi 5.8	Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer oder		2W	-
Prüfung im Antwortwahlverfahren 90 min. Dauer Die Prüfungsform (K90 oder AWW) wird zu Semesterbeginn festgelegt.		2W	-
Die Studierenden können Methoden der Klinischen Epidemiologie (KE) und der Evidenzbasierten Medizin (EbM) erläutern, unterscheiden und anwenden. Sie können Kernthemen der KE im Rahmen der Patientenversorgung wie Diagnostik, Screening, Therapie, Prävention, Prognose und schädigende Einflüsse durch Umwelttoxine und Krankheitserreger erörtern. Sie können die Angemessenheit und Qualität der klinischen Versorgung bewerten. Die Studierenden können von der beobachtenden zur analytischen Epidemiologie Studien bewerten und eigene Studien planen. Durch Aufzeigen von Verbindungen zu benachbarten Fächern (Biometrie, Bevölkerungsepidemiologie, Infektionsepidemiologie, Sozialwissenschaften, Gesundheitsökonomie) können sie Fragen nach der Qualität und Angemessenheit der Versorgung erörtern. Die Studierenden können die Qualität von publizierten Einzelstudien, systematischen Reviews und Meta-Analysen beurteilen. Sie sind in der Lage, strukturierte Fragestellungen der EbM zu erarbeiten, Beziehungen zu geeigneten Studientypen herzustellen und den Studientypen Evidenzgrade zuzuordnen. Unter Anwendung statistischer Methoden können sie Effekt- und Risikoschätzer berechnen und interpretieren. Die Studierenden können die Grundprinzipien des Health-Technology Assessment (HTA) erörtern.			

BWiWi 5.10	Versicherungswirtschaft im Gesundheitssektor	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-

BWiWi 5.10	Versicherungswirtschaft im Gesundheitssektor	(Fortsetzung)
Die Studierenden können umfassend Methoden und Fragestellungen der Versicherungsökonomik wiedergeben. Sie können Grundbegriffe der mikroökonomischen Theorie der Versicherung und der Versicherungstechnik erläutern und Grundprobleme analysieren und lösen. Die Studierenden sind in der Lage, die moderne Methodik der ökonomischen Theorie von Erst- und Rückversicherungsentscheidungen und der Risikotheorie auf relevante Fragestellungen anzuwenden. Sie können die Besonderheiten des Versicherungswesens im Gesundheitsbereich erläutern.		

BWiWi 5.11	Quantitative Methoden im Gesundheitsmanagement	9 LP	9
Schriftliche Prüfung (Klausur) 90 min. Dauer		2W	-
Die Studierenden können grundlegende quantitative Methoden des Managements im Gesundheitswesen anwenden. Sie können Ziele, Prozesse und Strukturen kurz- bis mittelfristiger Steuerungsprobleme in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft verdeutlichen, insbesondere von Krankenhäusern und Pharmaunternehmen. Die Studierenden sind in der Lage, Prognosen zu berechnen, sowie Entscheidungsmodelle und Optimierungsprobleme in medizinischen Kontexten zu lösen (auch rechnergestützt). Die Studierenden können die Besonderheiten der betriebswirtschaftlichen Steuerung im Krankenhaus, die sich aus dem Konflikt wirtschaftlicher und medizinischer Zielsetzungen sowie den gesetzlichen Regulierungen des Gesundheitswesens ergeben, erläutern. Sie können typische Instrumente des Krankenhaus-Controllings nennen, können diese auf spezifische, bei der Steuerung von Krankenhäusern auftretende, Problemstellungen anwenden und deren Einsatzmöglichkeiten kritisch beurteilen.			

BWiWi 6.7	Studies Abroad: Supplementary Science	9 LP	9
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			-
Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze ergänzender Wissenschaften aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen. <i>Dieses Modul kann nur an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiums studiert werden. Die Belegung dieses Moduls ist nur im Rahmen eines standardisierten Anrechnungsverfahrens nach vorherigem Abschluss eines Learning Agreements möglich.</i>			

Schlüsselqualifikationen

BWiWi 7.5	Praktikum im Gesundheitswesen	6 LP	6
Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen!			1 US
Die Studierenden sind fähig theoretische und methodische Inhalte und Konzepte in der Berufspraxis wieder zu finden und anzuwenden. Problemstellungen der Praxis können gedeutet und lösungsorientiert bearbeitet werden. Die Praktika sollen die sozialen und personalen Kompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Selbstpräsentation sowie Teamfähigkeit der Studierenden fördern.			

MODULE DES STUDIENGANGS GESUNDHEITSÖKONOMIE UND GESUNDHEITSMANAGEMENT

BWiWi 8	Bachelor-Seminar	(Fortsetzung)	
BWiWi 8	Bachelor-Seminar	6 LP	6
Schriftliche Hausarbeit		2W	-
Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und einschlägige Medien (Präsentationstechniken und Konfliktmanagement).			

BWiWi 9.3	Bachelor-Thesis	12 LP	12
Abschlussarbeit		1W	-
Die Studierenden führen alle während des Studiums erlernten und angeeigneten Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens zusammen und beweisen diese im Rahmen seiner Bachelor-Thesis. Die bis zu diesem Zeitpunkt erlangten methodischen und sozialen sowie personalen Kompetenzen werden erweitert und gestärkt.			
<i>Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 120 LP angemeldet werden, darunter verpflichtend die Module gem. §11 Absatz 3 Ziff. 1, 2, 3 und 6 der Prüfungsordnung.</i>			